

Sprechzeiten:
Mo u. Fr: 9.00 – 12.00 Uhr
Di u. Do: 9.00 – 12.00 u. 13.00 – 18.00 Uhr
Mi: geschlossen

Besucheranschrift: 01445 Radebeul
Pestalozzistraße 4

Merkblatt für den Betrieb von Straußwirtschaften

1. Der § 3 Sächsisches Gaststättengesetz (SächsGastG) regelt den Betrieb einer Straußwirtschaft und somit die Erleichterung des Absatzes von selbsterzeugten Wein oder Apfelwein. Diese gaststättenrechtliche Privilegierung kann nur in Anspruch nehmen, wer Wein eigenverantwortlich an- und ausbaut und in vollem Umfang das wirtschaftliche Risiko trägt.

Die Regelung gilt **unter der Einhaltung folgender Bedingungen:**

- Straußwirtschaft ist der Ausschank selbst erzeugten Weins oder Apfelweins am Ort des Weinbaubetriebes für die Dauer von höchstens vier zusammenhängenden Monaten oder in zwei zusammenhängenden Zeitabschnitten von insgesamt höchstens vier Monaten im Jahr.
 - „Selbst erzeugt“ ist der Wein oder Apfelwein, wenn er aus Früchten hergestellt ist, die der Ausschankende auf Grund eines Nutzungsrechts (Eigentum, Miet- oder Pachtvertrag o.ä.) selbst gewonnen und selbst oder durch andere gekeltert und weiterbehandelt hat. Somit fällt der Ausschank eines aus gekauften Früchten hergestellter Weine oder Apfelweine nicht unter den § 3 SächsGastG.
 - Unter dem „Ort des Weinbaubetriebes“ ist der Ort zu verstehen, an dem der Schwerpunkt der spezifisch weingärtnerischen Tätigkeit liegt.
 - Speisen dürfen nur angeboten werden, wenn es sich um kalte oder einfach zubereitete warme Speisen handelt. Das sind solche, die in ihrer Zubereitung keiner besonderen Fertigkeiten bedürfen bzw. wenig Zeit und Mühe erfordern (z.B. Brat-/Knackwürste, Spiegelei m. Speck/Schinken, Zwiebel- od. Speckkuchen, vorgefertigte Suppen, Käsewürfel).
2. Die Erforderlichkeit einer baurechtlichen Genehmigung für die Nutzung von Räumlichkeiten/Flächen als Straußwirtschaft, die hygienischen Anforderungen u. ä. sollten **rechtzeitig vorher** mit den **zuständigen Fachämtern geklärt** werden. Eine entsprechende Aufstellung der **Anschriften** finden Sie **auf der Rückseite**.
 3. Der Betrieb einer Straußwirtschaft stellt eine selbständige **gewerbliche Tätigkeit** dar, die entsprechend § 14 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) bei der Großen Kreisstadt Radebeul, Sachbereich Gewerbe, Pestalozzistraße 4 (Besucheranschrift) **vor Beginn des Betriebes anzuzeigen** ist. Die Gewerbebeanmeldung ist einmalig zu erstatten.

Im Zusammenhang mit der Gewerbebeanmeldung sind unter Verwendung des entsprechenden **Formulars mindestens zwei Wochen vor Beginn** des Betriebes **folgende Angaben** bekannt zu geben:

- a) Anzahl der Gastplätze (innen / außen)
- b) Zeitraum und Ort (genaue Anschrift) in dem die Straußwirtschaft betrieben werden soll;
- c) Ort und Lage, aus denen die zur Herstellung des Weines verwendeten Trauben stammen (ggf. Flurstückskarte beifügen);
- d) Ort, an dem die Trauben gekeltert worden sind;
- e) Ort, an dem der Wein ausgebaut worden ist;
- f) Eigentumsnachweis bzw. Miet- oder Pachtvertrag über die Fläche des Weinbaues und ggf. die Räume/Flächen der Straußwirtschaft.

4. **Jährlich** sind der Gemeinde **der jeweilige Zeitraum und die Öffnungszeiten der Straußwirtschaft** formlos mitzuteilen sowie eventuelle **Änderungen bezüglich der Angaben in Nr. 3 a) bis e).**

Sonstige Hinweise / wichtige Anschriften:

1. zulässige Betriebs-/Öffnungszeiten

§ 3 der Sperrzeitverordnung
der Stadt Radebeul: Bewirtung **innen bis 01.00 Uhr** und **im Freien bis 23.00 Uhr**

2. hygienischer Mindestanforderungen

zu Fragen bezüglich...

- a) Anforderungen an Sanitäreinrichtungen für Gäste und an Gasträume
- b) Wasserprobeentnahme für Keimfreiheitsnachweis nach § 11 Bundeseuchengesetz ist mind. 14 Tage vor Eröffnung vom Gesundheitsamt oder von einer amtlich bestellten Untersuchungsstelle¹ vornehmen zu lassen
- c) Belehrung nach §§ 42, 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) beim Umgang mit Lebensmitteln (hier auch Prüfung möglich, ob bisheriges Gesundheitszeugnis nach § 18 Bundesseuchengesetz weiterhin gilt)
- d) Anforderungen an Küchen, Lager, Vorbereitungsräume, Sanitäreinrichtungen für Personal, Lebensmittelabfallentsorgung u.ä.

zuständig

Landratsamt Meißen, Gesundheitsamt
Sitz: Dresdner Str. 25, 01662 Meißen
Tel. (03521) 725-3402 (Sekretariat)
E-Mail: gesundheitsamt@kreis-meissen.de

Tel. (03521) 725-3458 / -3457
- ¹ siehe auch unten

Tel. (03521) 725-3408

Landratsamt Meißen, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
Sitz: Remonteplatz 8, 01558 Großenhain
Tel. (03521) 725- 3502
E-Mail: lueva@kreis-meissen.de

4. Einhaltung baulicher, umweltrechtlicher und straßenrechtlicher Anforderungen

zu Fragen bezüglich...

- a) der baurechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens, der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung einer baulichen Anlage
- b) Einhaltung immissionsrechtlicher Vorschriften
- Nachbarschutz u.a. vor Lärm aus der Gaststätte
- c) Sondernutzungserlaubnis bei öffentlichen Verkehrsflächen

zuständig

Große Kreisstadt Radebeul,
SG Bauaufsicht
Sitz: Pestalozzistr. 8, 01445 Radebeul
Tel. (0351) 8311-947/-946
E-Mail: bauaufsicht@radebeul.de

Landratsamt Meißen, Kreisumweltamt/
Immissionsschutz
Sitz: Remonteplatz 8, 01558 Großenhain
Tel. (03522) 303-2321
E-Mail: kreisumweltamt@kreis-meissen.de

Große Kreisstadt Radebeul,
SG Verkehrsangelegenheiten
Sitz: Pestalozzistr. 4, 01445 Radebeul
Tel. (0351) 8311-742 / -740
E-Mail: verkehr@radebeul.de

¹ veröffentlicht im Internet unter: www.gesunde.sachsen.de → Gesundheitswesen → Öffentlicher Gesundheitsdienst → Umweltbezogener Gesundheitsschutz → Trinkwasserqualität → Liste der Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) 2001 des Freistaates Sachsen